

Erläuterungen zu § 34 Absatz 1 Buchstabe e) AVO

Kollektives Dienst- und Arbeitsrecht

(A. Voigt)

Stand: 18.11.2022

Mit der erläuternden Fußnote wird klargestellt, dass unter den Arbeitsbefreiungstatbestand „Tod eines Kindes“ gem. § 34 Absatz 1 Buchstabe e) AVO auch der Tod eines ungeborenen Kindes fällt. Damit soll den Beschäftigten bewusst Raum für die Trauerarbeit gegeben werden.

